Zwischen der

XXX

vertreten durch die Gesellschafterversammlung - nachfolgend Gesellschaft genannt -

und

XXX

- nachfolgend Geschäftsführer genannt -

wird folgender Anstellungsvertrag geschlossen:

Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom XXX ist XXX zum Geschäftsführer der Gesellschaft bestellt worden.

Der Geschäftsführer beginnt seine Tätigkeit ab dem XXX.

Mit diesem Vertrag werden die Rechtsverhältnisse zwischen der Gesellschaft und dem Geschäftsführer geregelt.

1. Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis
   1. Der Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
   2. Der Geschäftsführer führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der Geschäftsordnung und dieses Anstellungsvertrages. Weisungen der Gesellschafterversammlung hat er zu befolgen.
2. Zustimmungspflichtige Geschäfte
   1. Die Befugnis des Geschäftsführers umfasst die Vornahme aller Maßnahmen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb der Gesellschaft mit sich bringt. Zustimmungspflichtige Geschäfte sind in der Geschäftsordnung geregelt.
3. Selbstkontrahieren

Der Geschäftsführer ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

1. Pflichten und Verantwortlichkeit
   1. Der Geschäftsführer hat die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu führen und die ihm durch Gesetz, Satzung und diesen Vertrag obliegenden Pflichten genau und gewissenhaft zu erfüllen.

4.2 Der Geschäftsführer nimmt die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers im Sinne der arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften wahr.

* 1. Der Geschäftsführer hat innerhalb von sechs Monaten seit Schluss eines Geschäftsjahres die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen und der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
  2. Gleichzeitig mit Übersendung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung hat der Geschäftsführer eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, in der über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung Beschluss zu fassen ist.

1. Haftung des Geschäftsführers
   1. Die Gesellschaft ist verpflichtet, durch die Gesellschafterversammlung jährlich, spätestens zum Zeitpunkt der Feststellung des Jahresabschlusses, einen Beschluss über die Entlastung des Geschäftsführers für die vorangegangene Tätigkeit zu fassen.
   2. Die Haftung des Geschäftsführers gegenüber der Gesellschaft ist auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten beschränkt.
2. Dienstort und Arbeitszeit
   1. Die reguläre Arbeitszeit beträgt 40 Stunden pro Woche.
   2. Der Geschäftsführer hat seine volle Arbeitskraft und alle Fähigkeiten und Kenntnisse in den Dienst der Gesellschaft zu stellen.
   3. An eine bestimmte Arbeitszeit ist der Geschäftsführer nicht gebunden. Er ist jedoch gehalten, wenn und soweit es das Wohl der Gesellschaft erfordert, zur Dienstleistung zur Verfügung zu stehen.
3. Eigengeschäfte und Nebentätigkeit

Entgeltliche wie unentgeltliche Nebentätigkeiten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gesellschafterversammlung, sofern diese in direktem Zusammenhang mit dem Geschäftszweck der XXX stehen.

1. Wettbewerbsverbot
   1. Während der Dauer dieses Vertrages und 6 Monate darüber hinaus ist es dem Geschäftsführer untersagt, einen Betrieb zu gründen, zu erwerben, sich an einem solchen zu beteiligen oder für einen solchen in irgendeiner Weise tätig zu werden, der in direkter Konkurrenz zur XXX steht.
   2. Für die Dauer dieses nachvertraglichen Wettbewerbsverbotes verpflichtet sich die Gesellschaft, dem Geschäftsführer eine Entschädigung in Höhe von 100 Prozent seiner innerhalb der letzten 12 Monate vor seinem Ausscheiden durchschnittlich bezogenen monatlichen Vergütung zu zahlen. Die Zahlung ist jeweils am 25. eines Monats fällig.
   3. Der Geschäftsführer ist verpflichtet, über alle betrieblichen und geschäftlichen

Angelegenheiten der Gesellschaft gegenüber unbefugten Dritten absolutes Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung dieses Vertrages.

1. Vergütung
   1. Der Geschäftsführer erhält für seine Tätigkeit ein Gehalt von Euro XXX monatlich. Der Dienstgeber wird das Gehalt unter Abzug der Sozialversicherungsbeiträge und Steuern abrechnen und den sich ergebenden Nettobetrag auszahlen. Alle Zahlungen an den

Geschäftsführer erfolgen bargeldlos auf ein von dem Geschäftsführer zu benennendes Konto bei einer in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Bank.

* 1. Mit dem Bruttomonatsgehalt ist auch eine eventuelle dienstliche Tätigkeit außerhalb der üblichen Dienstzeiten, insbesondere auch am Wochenende und an Feiertagen, abgegolten.
  2. Über eine zusätzliche variable Vergütung entscheidet die Gesellschafterversammlung. Eine etwaige variable Vergütung wird mit der nächsten monatlichen Gehaltszahlung nach Feststellung des Jahresabschlusses durch die Gesellschafterversammlung fällig.

1. Vergütung bei Dienstverhinderung

Bei einer vorübergehenden Dienstunfähigkeit des Geschäftsführers wegen Krankheit oder Unfall zahlt der Dienstgeber an den Geschäftsführer das monatliche Gehalt für die Dauer von 6 Wochen, längstens aber bis zur Beendigung des Anstellungsverhältnisses fort.

1. Sonstige Leistungen

Der Geschäftsführer hat Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen, die ihm im Rahmen der Ausübung seiner vertragsgemäßen Tätigkeit entstehen, insbesondere der Reise-, Bewirtungs- und Telefon-/Faxkosten. Die verauslagten Beträge werden gegen Beleg erstattet.

1. Urlaub
   1. Der Geschäftsführer hat Anspruch auf einen bezahlten Jahresurlaub von 30 Diensttagen.
   2. Der Geschäftsführer hat den Urlaubszeitpunkt und die Urlaubsdauer unter Berücksichtigung seiner Aufgabenstellung und der Belange und Interessen der Gesellschaft zu wählen.
   3. Kann der Geschäftsführer den Urlaub im Kalenderjahr aus geschäftlichen oder in seiner Person liegenden Gründen nicht oder nicht vollständig nehmen, so kann der Urlaub bis zum 31.3. des Folgejahres übertragen werden. Urlaub, der bis zum Ende des Übertragungszeitraums nicht genommen wurde, verfällt, ohne dass ein Abgeltungsanspruch besteht.
2. Vertragsdauer und Kündigung
   1. Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom XXX in Kraft. Er ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
   2. Der Vertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende gekündigt werden. Das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Ein wichtiger Grund liegt für die Gesellschaft insbesondere vor, wenn

* + 1. der Geschäftsführer wegen Vorliegens eines wichtigen Grundes abberufen wird;
    2. der Geschäftsführer Maßnahmen gem. § 2 vornimmt ohne die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung und der Gesellschaft dadurch ein Schaden entsteht oder der Geschäftsführer trotz Abmahnung wiederholt solche Verstöße begeht;
    3. der Geschäftsführer schwere Verstöße gegen besondere Anweisungen der

Gesellschafterversammlung begeht, es sei denn, dass diese ein gesetzwidriges Verhalten des Geschäftsführers fordern;

* + 1. das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet oder die Gesellschaft liquidiert wird.
  1. Jede Kündigung hat mittels eingeschriebenen Briefs mit Rückschein zu erfolgen.
  2. Eine Kündigung des Geschäftsführers ist an denjenigen Gesellschafter zu richten, der über die höchste Kapitalbeteiligung an der Gesellschaft verfügt.
  3. Das Vertragsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Monates, in dem der Geschäftsführer das 65. Lebensjahr vollendet oder eine Berufsunfähigkeit festgestellt wird.

1. Verschwiegenheit
   1. Der Geschäftsführer ist verpflichtet, über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, die nicht Gegenstand öffentlicher Kenntnis sind, strengstes Stillschweigen zu bewahren und geheim zuhaltende Informationen weder direkt noch indirekt zu seinen oder zu Gunsten Dritter zu benutzen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Ausscheiden des Geschäftsführers aus den Diensten der Gesellschaft. Der Geschäftsführer ist jedoch zur Offenbarung berechtigt, soweit hierzu eine ihn treffende Pflicht besteht.
   2. Mit Ausscheiden aus den Diensten der Gesellschaft oder bei Freistellung von seinen

Funktionen ist der Geschäftsführer verpflichtet, sämtliche Schriftstücke, Aufzeichnungen und Entwürfe, die Angelegenheiten der Gesellschaft betreffen und sich noch in seinem Besitz befinden ebenso wie sämtliches anderes Eigentum der Gesellschaft zu übergeben, sowie etwaige Daten, die er in einer privaten EDV-Anlage gespeichert hat, zu löschen. An diesen Daten besteht kein Zurückbehaltungsrecht.

1. Schlussbestimmungen
   1. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen.
   2. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind im beiderseitigen Einvernehmen jederzeit möglich, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit aber der Schriftform und der Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung. Rückwirkende Änderungen oder Ergänzungen sind unzulässig. Alle Vertragsänderungen und -ergänzungen wirken nur für die Zukunft,
   3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. In einem solchen Fall sind die Parteien verpflichtet, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine rechtlich zulässige und mit den übrigen Bestimmungen dieses Vertrages vereinbare Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Muss von allen Beteiligten unterzeichnet werden